

Satzung des Lake Diver Hannover e.V

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

a) Der Club trägt den Namen:

Lake Diver Hannover

b) Der Sitz des Vereins ist Hannover. Er ist ins Vereinsregister eingetragen unter VR 202787 mit dem Zusatz e.V

c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszeichen

Der Verein führt einen Taucher mit Geräteausrüstung mit dem Schriftzug Lake Diver Hannover innerhalb eines Wimpels mit 3 Sternen drunter als Vereinszeichen.

§ 3

Zweck und Gemeinnützigkeit

a) Zweck des Vereins ist es, auf der Grundlage des Amateurgedankens die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tauchsports. Der Verein ist Mitglied des CMAS / ProTec sowie SDI/TDI Verbandes und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

b) Der Lake Diver Hannover mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, deren Aufwendungen für den Club wesentlich über das satzungsmäßig zu fordernde Maß hinausgehen, können dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Dies schließt die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ein.

§ 4

Mitglieder und ihre Rechte

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentliche Mitglieder
3. jugendliche Mitglieder

Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der den Tauchsport sportgerecht ausübt, ausüben und fördern will und sich dabei im Rahmen der Satzung hält.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Zahlung

der Clubbeiträge befreit.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben und volles Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder sind Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Am 01. Januar nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch in den Kreis der “ ordentlichen Mitglieder“ überführt.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder erlässt der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Jugendordnung.

Bei Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen werden die jugendlichen Mitglieder durch den Jugendwart vertreten.

Die Aufnahme in den Club muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige haben das Einverständnis des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes beizubringen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind zur Benutzung der Clubeinrichtungen und Ausrüstungen nach Maßgabe der einzelnen Ordnungen berechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Mitglieder, die materiellen Schaden verursacht haben, können dafür bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zur Rechenschaft gezogen werden. Die vorgenannte summenmäßige Begrenzung gilt nicht für Schäden, die von einem Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind. In diesem Fall besteht eine Pflicht zum Ersatz des Schadens in voller Höhe. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft der Vorstand und ist dem Vereinsmitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen ein Widerspruch möglich, über den der Ehrenrat entscheidet.

§ 6

Beiträge

Für die Zeit der Mitgliedschaft ist von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, bestimmt die Mitgliederversammlung. Es ist eine Arbeitsleistung zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie ein finanzieller Ausgleich für Nichtleistung werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten schriftlichen Antrag Ausnahmen zu gewähren.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres fällig und wird grundsätzlich vom Verein per Lastschrift eingezogen.

Wird der Jahresbeitrag nicht satzungsgemäß entrichtet, so ist ein entsprechender Säumniszuschlag zu zahlen. Vom SEPA - Lastschriftverfahren kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Eine Aufnahme in den Verein setzt entsprechend voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge erteilt.

Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht stattfinden, sind die anfallenden Kosten vom Mitglied zu tragen. Ausstehende Forderungen kann der Vorstand gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt ebenfalls das Mitglied. In der Beitragsordnung werden weitere Einzelheiten des Beitragswesens geregelt.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

a) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss bis spätestens 01. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit Zweck und Ziel des Clubs nicht vereinbaren lässt, ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder ein Beitragsrückstand von sechs Monaten besteht.

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann beim Ehrenrat innerhalb 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden des Clubs und dem Ehrenrat zu richten.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung offener Clubbeiträge und sonstiger Forderungen verpflichtet.

§ 8

Ehrungen

Für besonders verdienstvolle Leistungen und langjährige Mitgliedschaft können Mitglieder ausgezeichnet werden.

Diese Auszeichnung erfolgt durch Verleihung der

a) silbernen Ehrennadel

b) goldenen Ehrennadel

c) Ehrenmitgliedschaft

d) snorkling bronze

e) snorkling silber

f) snorkling gold

Entscheidungen hierzu sind vom Vorstand zu treffen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

– die Mitgliederversammlung

– der Vorstand

– **der Ehrenrat „Snorklingrat“**

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis Ende Februar abgehalten werden. Zu einer

Versammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vom Vorstand eingeladen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.1. eines Jahres dem 1.Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte des gesamten Vorstandes
- Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, soweit diese erforderlich sind (im 2-Jahresrhythmus)
- Neuwahl der Rechnungsprüfer, soweit diese erforderlich sind (im 2- Jahresrhythmus)
- Beitragsfestsetzung
- Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit oder der zu stellenden Anträge vom Vorstand einberufen werden.

Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen §§ 17 und 18.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Von allen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

Niederschriften von Vorstandssitzungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) Schriftwart
- e) Ausbildungsleiter
- f) Jugendwart
- g) Gewässerwart
- h) Zeugwart
- i) Reisewart
- j) Wart für Öffentlichkeitarbeit, Internet und Social Media

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um weitere Mitglieder ergänzt werden.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt und leitet den Verein und führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Für die laufenden Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. Dies schließt Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtschale“ nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ein.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit hat eine weitere Abstimmung stattzufinden.

Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Eine Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vorher mündlich oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes einzuberufen.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kasse und die Belege des Clubs sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13

Ehrenrat „Snorkingrat“

Der Ehrenrat besteht aus drei nicht dem Vorstand angehörenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ehrenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ehrenrat ist Schlichtungsinstanz in den Fällen, in denen sich ein Mitglied des Vereins an diesen wendet.

Die Verhandlungen des Ehrenrates sind geheim, dienen jedoch zur Schlichtung von Streitigkeiten und sorgen dadurch für Harmonie innerhalb des Vereins.

§ 14

Haftpflicht- bzw. Schadenersatzansprüche

Ansprüche gleichgültig welcher Art, von Unfällen auf dem Vereinsgelände oder bei sportlicher Betätigung, sowie an im Vereinshaus eingelagerten Gegenständen stehen weder den Mitgliedern noch Gästen oder anderen Angehörigen zu. Es sei denn, der Schaden hat seine Ursache in einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des Vereins.

Der Verein haftet auch nicht bei Diebstahl jeglicher Art, der sich auf dem Clubgelände ereignet.

§ 15

Datenschutz

- a) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- b) Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u. a. für deren Beitragserhebung, Organisation des Sportbetriebs (Taucherlaubnis u. a.) und für Versicherungen.
- c) Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in der Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

§ 16

Verwaltung

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages erheblich sind, mitzuteilen.
- b) Die Mitglieder haben dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.
- c) Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder elektronischer Medien.
- d) Einladungen gelten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18

Auflösung des Clubs

Ein Antrag auf Auflösung des Clubs muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag mit einer Frist von drei Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht darauf, ob die Vierfünftelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellt, beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Clubs fällt das Vermögen des Clubs an den LandesSportBundes Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Sonstiges

Soweit in dieser Satzung die männliche Form gewählt ist, umfasst diese Bezeichnung auch gleichzeitig die weibliche Form der betreffenden Bezeichnung.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 21

Gültigkeit der Satzung

Die Satzung ist errichtet am 12.02.2017 mit Änderungen am 02.03.2017